

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1904.

XVI. Stuck.

Ausgegeben und versendet am 25. Oktober 1904.

21.

**Durchführungsverordnung der k. k. Statthalterei in Triest
vom 2. Oktober 1904, Bl. 27044,**

zum Gesetze vom 13. Mai 1903, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Hebung der
Rindviehzucht, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Genehmigung der k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues wird im
Einvernehmen mit dem Görzer Landesauschusse zur Durchführung des Gesetzes vom
13. Mai 1903, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, folgendes
verordnet:

I. Abschnitt.

Verpflichtung zur Lizenzierung der Stiere.

§ 1.

In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca können zum Decken fremden Viehes nur nach dem Gesetze vom 13. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 24, lizenzierte Stiere verwendet werden.

Unter fremdes Vieh im Sinne der §§ 1 und 12 des Gesetzes ist allgemein jenes Vieh weiblichen Geschlechtes zu verstehen, welches nicht dem Eigentümer des Stieres oder den betreffenden Familienmitgliedern, Kolonen oder Dienstleuten gehört.

Im Falle, als der Stier im Eigentume der Gemeinde oder mehrerer vereinigter Züchter steht, ist derselbe der Lizenzierungspflicht unterworfen.

II. Abschnitt.

Eignung der zu lizenzierenden Stiere.

§ 2.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§ 2, 22 und 23 des Gesetzes sind von der Lizenzierung solche Stiere auszuschließen, welche dem Viehschlage des betreffenden Zuchtgebietes nicht entsprechen.

Der Landesausschuß wird im Einvernehmen mit der k. k. Ackerbaugesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der k. k. Statthalterei feststellen, welchen Rassen die in den einzelnen Zuchtgebieten zu verwendenden Zuchtstiere anzugehören haben.

§ 3.

Es bleibt den örtlichen Lizenzierungskommissionen überlassen, auf Grund des § 2 dieser Durchführungsverordnung die maßgebenden Gesichtspunkte festzustellen, nach welchen zu entscheiden ist, ob ein der Lizenzierung vorgeführter Stier als zugehörig zu der für das betreffende Zuchtgebiet bestimmten Rasse zu erklären sei oder nicht, ferner die nicht zu überschreitenden Kreuzungsgrenzen festzustellen, um die Rasse entsprechend den Anforderungen der lokalen Zucht rein zu erhalten.

§ 4.

Im Sinne des § 2 des Gesetzes sind solche Stiere, welche von tuberkulösen Eltern abstammen, als nicht von kräftigem Baue und nicht als gesund zu erklären.

§ 5.

Außer gesund, d. h. mit keiner inneren oder äußeren Krankheit behaftet, müssen die Stiere, um lizenziert zu werden, zur Zucht für geeignet erklärt werden und dürfen daher keinerlei Fehler oder Mängel aufweisen, welche deren Verwendung als Zuchttiere erschweren würde.

§ 6.

Ebenso sind von der Lizenzierung solche Stiere auszuschließen, welche, obgleich den besonderen Merkmalen der für das betreffende Zuchtgebiet bestimmten Rasse entsprechend, derartige Mängel der Form und Stellung der Extremitäten aufweisen, daß deren Verwendung als Zuchttiere sich nicht empfehlen würde.

Zu diesen fehlerhaften Körperbildungen sind insbesondere zu zählen die übermäßige Größe oder Länge des Kopfes, die fehlerhafte Stellung oder Bildung der Hörner, die Schwäche des Halses, die Engbrüstigkeit, der Kropfen- oder Senkrücken, die fehlerhafte Bildung der Schultern, des Widerrists, der Hüften, der Beine, der Klauen und des Hinterkreuzes, wie auch der zu hohe oder zu tiefe Schweifansatz.

Ebenso sind den Gründen für die Ausschließung beizuzählen die zu schwache Knochenbildung, die kümmerliche Entwicklung des Tieres und alle jene Fehler, deren Übertragung auf die Nachkommenschaft des Zuchtieres anzunehmen ist.

Unvollkommenheiten dagegen, welche von Wunden oder anderen Zufälligkeiten herrühren, sind nicht als Hindernisse für die Lizenzierung des Stieres anzusehen, vorausgesetzt, daß sie nicht solcher Art sind, daß sie der Fähigkeit zum Decken Eintrag tun.

§ 7.

Wenn die Kommission von der Ermächtigung zur Lizenzierung von Stieren unter 1 1/2 Jahren Gebrauch machen will (§ 2 des Gesetzes), hat dieselbe namentlich nicht nur die Umstände der vorzeitigen Entwicklung des zu lizenzierenden Stieres, sondern auch die besonderen Bedürfnisse der örtlichen Zucht in Betracht zu ziehen, welche letztere gebieterisch die ausschließliche Lizenzierung von Stieren im Alter von wenigstens 18 Monaten erheischen können.

Die oberwähnte Erleichterung wird eher in solchen Gemeinden oder in solchen Fällen zu gewähren sein, wo eine übermäßige Ausnützung der Stiere ausgeschlossen ist und wo dagegen eine mäßige und entsprechende Verwendung derselben als gesichert anzunehmen ist.

§ 8.

Bei Bestimmung des Zeitraumes, für welchen die Lizenzierung des Stieres gilt (§ 8 des Gesetzes), ist nicht nur auf das Alter des zu lizenzierenden Zuchtieres, sondern auch auf dessen Konstitution und Erhaltung und auf die besonderen Bedingungen der lokalen Zucht, welche manchmal die Verwendung von Stieren erster Wahl und erster Kraft erfordern, Rücksicht zu nehmen.

Die politische Bezirksbehörde kann die Lizenz im Falle einer konstatierten schweren Erkrankung, welche beim Belegen übertragen werden kann, suspendieren, und zwar bis der Stier als geheilt erklärt ist. Wenn die Erkrankung des Stieres über einen Monat dauert, und wenn der erkrankte Stier zur Erreichung der für die betreffende Gemeinde vorgeschriebenen Anzahl von Stieren unentbehrlich ist, muß der Stier unverzüglich durch die interessierte Gemeinde ersetzt werden.

III. Abschnitt.

Anzahl der Stiere.

§ 9.

Ob in einer Gegend die Deckperiode sich auf höchstens drei Monate erstreckt oder dagegen sich auf das ganze Jahr verteilt (§ 3 des Gesetzes), hat der Landesauschuß nach Einholung eines Gutachtens der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz zu bestimmen.

§ 10.

Für jene Gegenden, wo die Deckperiode sich auf die Dauer von über drei Monaten bis zu einem Jahre erstreckt, kann innerhalb der im § 3, Alinea 1, des Gesetzes festgesetzten Grenzen von 80 bis 150 fäselbaren Kühen und Kalbinnen je nach den Erfordernissen der lokalen Zucht die auf einen Stier entfallende Anzahl weiblicher Rinder festgesetzt werden.

Diese mittleren Grenzen sind vom Landesauschuße nach Einholung eines Gutachtens der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz mit Zustimmung der Statthalterei festzusetzen.

§ 11.

Um die Anzahl der im Privateigentume befindlichen Kühe, für welche der betreffende Eigentümer einen eigenen Stier hält (§ 3 des Gesetzes), und welche bei der Berechnung des Kontingents an Kühen und Kalbinnen, welchem die Zahl der öffentlichen Stiere proportioniert sein muß, außer Betracht bleiben, festzustellen, hat der Bürgermeister bei der im Jänner an die zuständige politische Behörde erfolgenden Vorlage der Ausweise über die am 31. Dezember jeden Jahres in der betreffenden Gemeinde vorhandenen fäselbaren Kühe und Kalbinnen (§ 6 des Gesetzes) auch die Zahl der Kühe und Kalbinnen, für welche durch private Stiere vorgesorgt ist, unter Angabe des Namens und des Domizils der betreffenden Besitzer anzuzeigen (Formular A).

§ 12.

Bei der Anordnung und Genehmigung der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zur bezüglichlichen Vorseorge für die Haltung von öffentlichen Sprungstieren hat der Landesauschuß die nach § 2 dieser Verordnung vorgenommene Feststellung der Rassen und die besonderen Verhältnisse der zwischen der einen und der anderen Rasse angrenzend liegenden Gemeinden zu berücksichtigen, welche Verhältnisse dann die gleichzeitige Anwesenheit von Stieren der einen und der anderen im Gebiete der vereinigten Gemeinden angrenzenden Rassen erheischen können.

Bei solchen Sprungstationen zweier verschiedener Rassen ist die Zahl der Stiere jeder einzelnen Rasse nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Verordnung zu bestimmen.

Stiere verschiedener Rassen dürfen in demselben, zum Decken bestimmten Lokale nicht gleichzeitig gehalten werden.

§ 13.

Die Anzahl der eventuell von der Gemeinde (§ 4 des Gesetzes) oder den vereinigten Gemeinden (§ 5 des Gesetzes) anzukaufenden und zu erhaltenden Stiere ist von der politischen Bezirksbehörde über Antrag der Lizenzierungskommission innerhalb der ersten Dekade des Februar alljährlich zu bestimmen, wobei Bedacht zu nehmen ist, sei es auf die Gesamtzahl der in der Gemeinde oder in den vereinigten Gemeinden am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres vorhandenen fäselbaren Kühe und Kalbinnen, nach Abzug der Kühe und Kalbinnen, für welche der betreffende Eigentümer über einen eigenen Stier verfügt, sei es auf die Gesamtzahl der im Privateigentume befindlichen oder der k. k. Ackerbaugesellschaft gehörigen, in der Gemeinde oder in den vereinigten Gemeinden vorhandenen Stiere, sei es endlich auf das vorgeschriebene Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Zuchtstieren unter besonderer Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 12 dieser Verordnung.

IV. Abschnitt.

Verpflichtung zur Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere.

§ 14.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für das in ihrem Gebiete befindliche Vieh die erforderliche Anzahl von Zuchtstieren anzuschaffen und zu erhalten, insoweit die im Privateigentume befindlichen und für das betreffende Vieh verwendeten, dann die der k. k. Ackerbaugesellschaft gehörigen, in der Gemeinde vorhandenen Zuchtstiere nicht hinreichen.

Die Anschaffungs- und Erhaltungskosten für die Gemeindestiere sind nach Abzug der durch die Sprungtage erzielten Einnahmen von der Gemeindefasse zu tragen und wie die anderen Gemeindebedürfnisse zu decken (§ 4 des Gesetzes).

§ 15.

Die politische Bezirksbehörde hat alljährlich im Monate März auf Grund des § 4 des Gesetzes jenen Gemeinden, welche nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl von Stieren versehen sind, die Anschaffung der noch fehlenden Stiere aufzutragen, und zwar innerhalb eines Monates von dem Tage an, an welchem die nächstfolgende Lizenzierungsverhandlung im betreffenden Gerichtsbezirke stattgehabt haben wird. Die politische Bezirksbehörde hat gleichzeitig die fehlende Anzahl von Stieren in den einzelnen Gemeinden dem Landesausschusse und der k. k. Ackerbaugesellschaft zum Zwecke der geeigneten Vorkehrungen bekannt zu geben.

§ 16.

Zur Erleichterung der Anschaffung von Stieren für die Deckstationen der Gemeinden hat die k. k. Ackerbaugesellschaft die aufgezogenen jungen Stiere der einzelnen Zuchtrassen in den betreffenden Gebieten in Evidenz zu halten.

V. Abschnitt.

Zusammensetzung und Geschäftsführung der Lizenzierungskommissionen.

§ 17.

Für jeden politischen Bezirk ist eine Stierlizenzierungskommission aufzustellen, welche aus den folgenden Mitgliedern besteht:

- a) einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, beide bestimmt von der politischen Bezirksbehörde,
- b) einem Tierärzte und einem Tierarztstellvertreter,
- c) zwei Vertrauensmännern und deren zwei Ersatzmännern, entnommen den sachkundigen Viehzüchtern.

Sowohl die Tierärzte als auch die Vertrauensmänner haben dem betreffenden politischen Bezirke der Kommission anzugehören und sind vom Landesauschusse nach Einvernehmung des Zentralaussschusses der k. k. Ackerbaugesellschaft auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen (§ 7 des Gesetzes).

Bei Vakanz einer dieser Stellen hat der Landesauschuß für deren Substituierung bis zum Ablaufe der dreijährigen Periode vorzusorgen.

§ 18.

Der Landesauschuß hat im Monate November des letzten Jahres der dreijährigen Funktionsperiode die k. k. Ackerbaugesellschaft einzuladen, sich innerhalb des Dezember über die Wahl der Tierärzte und Vertrauensmänner als Mitglieder jeder einzelnen Kommission zu äußern.

Die vom Landesauschusse ernannten Mitglieder sind der politischen Bezirksbehörde behufs Delegation des betreffenden Vorsitzenden und Stellvertreters bekannt zu geben.

Innerhalb des Monates Jänner haben die Ernennungen und beziehungsweise die Delegationen zu erfolgen.

§ 19.

Die Einberufung der Kommission zu den Sitzungen und zur Lizenzierungsverhandlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung des Vorsitzenden wenigstens acht Tage vorher unter Angabe des Verhandlungsprogrammes.

§ 20.

Die an der Teilnahme an den Sitzungen und Zusammenkünften der Kommission verhinderten Mitglieder haben hievon rechtzeitig den Vorsitzenden zu verständigen, damit dieser die Substituierung veranlasse.

§ 21.

Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, ihre eigenen, das Operat der Lizenzierung und die Rinderzucht im allgemeinen betreffenden Bemerkungen und Anschauungen zu Protokoll zu geben. Die Abstimmungen erfolgen durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 22.

Das Verhandlungsprotokoll ist in der Regel vom tierärztlichen Mitgliede zu führen und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23.

Das Protokoll ist dem Landesauschusse wegen weiterer Vorlage an die Statthalterei und wegen Bekanntgabe an den Zentralauschuß der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz in der Regel innerhalb der nächsten acht Tage nach der Sitzung zu übermitteln.

§ 24.

Die vom Landesauschusse ernannten Kommissionsmitglieder versehen ihr Amt von Vertrauensmännern als Ehrenamt.

Jenen Kommissionsmitgliedern, welche ein öffentliches systemisiertes Amt bekleiden, gebühren die Reisegebühren der betreffenden Rangsklasse.

Den übrigen Mitgliedern ist eine Diät von täglich 10 Kronen, die II. Eisenbahnklasse und die I. Dampfschiffklasse oder eine entsprechende Reiseentschädigung nach der für die Staatsbeamten der VIII. Rangsklasse bestehenden Kilometerrechnung auszus zahlen.

VI. Abschnitt.

Aufgabe der Lizenzierungskommission.

§ 25.

Den in jedem politischen Bezirke aufzustellenden Stierlizenzierungskommissionen (§ 7 des Gesetzes) obliegen die folgenden Pflichten:

1. Prüfung, Zulassung oder Ausschließung der zur Lizenzierung für das öffentliche Decken vorgeführten Stiere (§ 8 des Gesetzes),
2. Ausstellung der Lizenz unter Festsetzung des Zeitraumes, für welchen sie giltig ist (§ 8 des Gesetzes),
3. Bezeichnung der lizenzierten Stiere durch Brandmal und Ungiltigerklärung der früheren Bezeichnung bei lizenzierten und nachträglich zur Zucht ungeeignet erkannten Stieren (§ 8 des Gesetzes),
4. Führung des Evidenzregisters (Formular C.) für den betreffenden Bezirk über die für geeignet erkannten Stiere und über die nachträglichen Ausschließungen (§ 8 des Gesetzes),
5. Kundmachung der Anzahl und des Sitzes der im betreffenden politischen Bezirke bestehenden Sprungstationen (§ 8 des Gesetzes),
6. Ausstattung der Protokolle über die Entscheidungen der Kommission (§ 10 des Gesetzes) mit der Angabe der lizenzierten und nicht lizenzierten Stiere und der bezüglichen Puntuation, ferner aller jener auf die lokale Rindviehzucht bezüglichen Bemerkungen im allgemeinen, welche für nützlich und im allgemeinen Interesse der Rindviehzucht bemerkenswert erachtet werden,
7. Übermittlung einer Abschrift der erwähnten Protokolle an den Landesauschuß wegen weiterer Vorlage an die Statthalterei und wegen Bekanntgabe an den Zentralauschuß der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz (§ 10 des Gesetzes und § 23 dieser Verordnung),

8. Aufbewahrung der Originalprotokolle behufs ständiger Evidenzhaltung des Kommissionsoperates,

9. jährliche Revision, wenigstens eines Teiles (§ 9 des Gesetzes) des betreffenden Bezirkes zu dem Zwecke, um die Genauigkeit der von den Bürgermeistern vorgelegten statistischen Ausweise über die Zuchtstiere zu kontrollieren und sicherzustellen, wobei das Gebiet unter die einzelnen Kommissionsmitglieder aufzuteilen ist,

10. Kontrolle über die Behandlung, den Gesundheitszustand und die Sprungfähigkeit der lizenzierten Stiere (§ 9 des Gesetzes),

11. Anzeige der Sprungunfähigkeit und verdächtiger Fälle von Ansteckung lizenzierter Stiere mit beim Belegen übertragbarer Krankheiten an die politische Bezirksbehörde,

12. Teilnahme an der Prämiiierungsjury bei den Regionalrinderschauen (§§ 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes).

§ 26.

Der Vorsitzende der Kommission hat in der ersten Dekade des Februar die erforderliche Anzahl von Sitzungen einzuberufen, um von der erfolgten Zusammenstellung der Statistik der Stiere und der Rüche Kenntnis zu nehmen und um auf Grund derselben für die Bedeckung der fehlenden Belegstationen, weiters für die Zusammenstellung des Generalprogrammes für die Tätigkeit der Kommission während des Trienniums und des Spezialprogrammes für das laufende Jahr vorzusorgen, wobei Ort und Datum der im folgenden Monate April abzuhaltenden Stierlizenzierungsverhandlungen festzusetzen sind. Die Veröffentlichung der diesbezüglichen Kundmachung hat wenigstens sechs Wochen vorher zu erfolgen.

§ 27.

Die erwähnten Sitzungen für die Überprüfung der Statistik, die Bedeckung der Belegstationen und die Festsetzung des Tages und des Ortes für die Stierlizenzierungsverhandlung haben in der Regel in der ersten Dekade des Februars jeden Jahres im Hauptorte des betreffenden politischen Bezirkes stattzufinden, und so oft als der Landesauschuß nach Einholung des Gutachtens der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz es für notwendig erachtet.

§ 28.

In diesen Sitzungen hat die Kommission auch für alles dasjenige, was sich auf die Vornahme der Regionalrinderschauen (§§ 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes) bezieht, und für die Ernennung des betreffenden Vertreters in der Prämiiierungsjury dieser Rinderschauen (§ 24 des Gesetzes) vorzusorgen.

§ 29.

Zur Vornahme der Lizenzierung, beziehungsweise Ausschließung der für die Zucht in den öffentlichen Belegstationen bestimmten Stiere treten die Lizenzierungskommissionen in den einzelnen Gerichtsbezirken des betreffenden Sprengels in der Regel innerhalb des Monats April jeden Jahres zusammen.

Der für diese Stierlizenzierungsverhandlung in jedem Gerichtsbezirke bestimmte Tag ist wenigstens sechs Wochen vorher kundzumachen.

In der Regel sind als Sitz für diese Verhandlung die betreffenden Hauptorte der Gerichtsbezirke zu wählen. Im Einverständnisse mit den Vertretungen der betreffenden Gemeinden kann jedoch die Kommission zur Abkürzung der Entfernungen behufs Lizenzierung der Stiere auch in anderen Orten des Bezirkes unter rechtzeitiger Verständigung der Viehzüchter zusammen-treten (§ 7 des Gesetzes).

Im Notfalle kann die Kommission den Stier an Ort und Stelle gegen Ersatz der Kommissionskosten seitens des die Untersuchung an Ort und Stelle verlangenden Eigentümers besichtigen.

§ 30.

Wenn es die Notwendigkeit erheischt, weitere lizenzierte Stiere für die solcher entbehrenden Gemeindestationen zu beschaffen, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landes-ausschusse Ergänzungsverhandlungen der Lizenzierungskommission in jenen Gerichtsbezirken, wo zweckdienliche Stiere verfügbar sind, und allenfalls eine Ergänzungsverhandlung für das ganze Zuchtgebiet im zentralsten und für die konkurrierenden Stiere am leichtesten zugänglichen Orte anordnen.

Solche Ergänzungsverhandlungen sind in der Regel innerhalb des Monats Oktober abzuhalten.

§ 31.

Die Prüfung der zur Lizenzierung vorgeführten Stiere erfolgt öffentlich unter Beobachtung der zur Vermeidung möglicher Unglücksfälle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

§ 32.

Die zur Lizenzierung bestimmten Stiere sind vom betreffenden Eigentümer oder dessen Vertreter im Geleite des Gesundheitspasses und unter Angabe des Ortes, wo der Stier gehalten werden wird, vorzuführen.

§ 33.

Bösartige Stiere müssen mit einem Nasenring versehen sein. Alle unterschiedslos müssen mit einer Kette an dem ihnen von der Kommission angewiesenen Posten festgemacht sein.

§ 34.

Die Eigentümer der Stiere oder deren Vertreter haben bei allem, was zur Prüfung und Besichtigung des Tieres erforderlich ist, sowie auch bei deren Bezeichnung mit Brandmal Beihilfe zu leisten.

§ 35.

Während der Lizenzierungsverhandlung hat der Stier an der ihm von der Kommission angewiesenen Stelle zu bleiben. Allfällige Änderungen im Standorte können nur mit Zustimmung der Kommission selbst erfolgen. Stiere, welche vor Beendigung der Tätigkeit der Kommission ihren Posten ändern oder entfernt werden, können von der Prüfung und der Lizenzierung ausgeschlossen werden.

§ 36.

Es ist Sache der Kommission, für die Prüfung der Stiere einen Ort zu wählen, welcher das Nötige an Bequemlichkeit und Sicherheit gegen mögliche Unglücksfälle bietet, und für die entsprechende Vorführung der Tiere zu sorgen, sowohl in technischer Beziehung als auch mit Rücksicht auf die persönliche Sicherheit der Sachverständigen und des Publikums. Die Eigentümer der Stiere und die betreffenden Vertreter sind verpflichtet, bei der Vorsorge und Überwachung zur Vermeidung möglicher Unglücksfälle im Einvernehmen mit den hiezu von der Kommission bestellten Organen mitzuwirken.

§ 37.

Stiere, welche nach der für den Schluß zur Entgegennahme von Stieren bestimmten Stunde eintreffen, oder in dem Augenblicke, da sie zur Prüfung durch die Kommission an die Reihe kommen, von ihrem Eigentümer oder dem betreffenden Vertreter verlassen sind werden des Rechtes auf Prüfung behufs Lizenzierung verlustig.

§ 38.

Die Kommission ist berechtigt, die Entfernung von solchen Stieren anzuordnen, welche nicht entsprechend gesichert sind, oder deren Eigentümer den vorgeschriebenen Verfügungen betreffend Ordnung und Disziplin nicht nachkommen.

§ 39.

Im Lizenzierungsoperate sind die Stiere in der folgenden Abstufung nach Einheiten zu klassifizieren:

a) ausgezeichnet	3 Einheiten
b) gut	2 "
c) mittelmäßig	1 Einheit
d) ausgeschlossen	0 "

Die Ausschließung ist auszusprechen, wenn das Mittel der vom Stiere erhaltenen Einheiten die Ziffer $\frac{1}{2}$ nicht erreicht.

§ 40.

Die zum Decken geeigneten Stiere sind durch ein Brandmal am linken Horne mit dem Buchstaben L zu bezeichnen. Die schon lizenzierten und weiterhin für die Zukunft nicht geeignet befundenen Stiere sind vom Decken auszuschließen und durch ein Brandmal am rechten Horne mit einem verkehrten L zu bezeichnen (§ 8 des Gesetzes).

§ 41.

Die Ausstellung der Lizenz an den Besitzer des Stieres erfolgt unentgeltlich (§ 8 des Gesetzes) nach dem Formulare B.

§ 42.

Die Entscheidungen der Lizenzierungskommission über die Lizenzierung der Stiere sind unanfechtbar, und gegen dieselben ist daher kein Rekurs zulässig.

§ 43.

Im Verzeichnisse der lizenzierten Stiere, welches zu veröffentlichen ist, ist die vom Stiere bei dessen Lizenzierung erhaltene Einheitenstufe anzumerken (Formular C).

§ 44.

Im Protokolle über die Lizenzierungsverhandlung sind jene Gemeinden zu verzeichnen, für welche der Verpflichtung zum Vorhandensein der erforderlichen Anzahl von Stieren für das öffentliche Decken von Rindern nicht entsprochen ist, wobei auf die neuen, bei derselben Verhandlung lizenzierten Stiere Bedacht zu nehmen ist.

VII. Abschnitt.

Von den öffentlichen Stiersprungstationen.

§ 45.

In den öffentlichen Stiersprungstationen können nur im Sinne des Gesetzes vom 13. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 24, lizenzierte Stiere verwendet werden.

§ 46.

Wer eine Stiersprungstation für fremde Rinder halten will, hat bei der lokalen Gemeindebehörde das Ansuchen um Ausübung vorzubringen und hiebei die Örtlichkeit, wo der Stiersprung stattfinden soll, sowie den Ort und das Datum der Lizenzierung des Stieres anzugeben.

Jeder Wechsel im Aufenthalte des Stieres ist vorher der Gemeindebehörde behufs Evidenzhaltung der Stiere anzuzeigen.

§ 47.

Der Führer einer Stiersprungstation für fremde Tiere ist verpflichtet, auf dem Hause oder Stalle an einer leicht sichtbaren Stelle eine Tafel mit der Aufschrift „Lizenzierte öffentliche Stiersprungstation“ anzubringen.

§ 48.

Auf jedem Hause oder Stalle, wo sich eine Gemeindestiersprungstation befindet, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Gemeindestiersprungstation“ anzubringen.

§ 49.

Auf dem Hause oder Stalle, wo sich eine Sprungstation auf Rechnung der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz befindet, hat die Anzeigetafel die Aufschrift „Stiersprungstation der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz“ zu führen.

§ 50.

Die Sprungtage in den Gemeindestiersprungstationen darf nicht mehr als 8 Kronen für die ganze Dauer des Mondmonates betragen.

§ 51.

Jeder Hälter eines lizenzierten Stieres hat zur Evidenz der zum Sprunge zugeführten Kühe und Kalbinnen ein Juxta-Verzeichnis nach dem vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz verfaßten Formulare (Formular D) zu führen.

§ 52.

Die Hälter lizenzierter Stiere haben das Sprungregister den Mitgliedern der Kommission auf Verlangen vorzuweisen.

§ 53.

Die mangelhafte Führung des Sprungregisters wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 2—10 Kronen geahndet (§ 14 des Gesetzes).

§ 54.

Der Hälter eines lizenzierten Stieres ist verpflichtet, den Besitzern der zum Sprunge zugeführten Kühe oder Kalbinnen Zertifikate über den erfolgten Sprung auszustellen, ohne daß hiefür ein besonderes Entgelt beansprucht werden könnte (§ 14 des Gesetzes, Formular E).

§ 55.

Die lizenzierten Stiere dürfen nicht öfters als zweimal im Tage und nur in Zwischenräumen von wenigstens sechs Stunden zum Sprunge zugelassen werden (§ 13 des Gesetzes).

Die Übertretung dieser Bestimmung wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 2—10 Kronen geahndet.

§ 56.

Kalbinnen können erst nach Vollendung des ersten Zahnwechsels zum Belegen zugelassen werden.

Die Übertretung dieser Bestimmung ist von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 4—20 Kronen zu ahnden.

§ 57.

Derjenige, welcher seinen Stier ohne die vorgeschriebene Untersuchung und Erlaubnis zur Zucht für fremdes Vieh verwendet oder verwenden läßt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine von der politischen Bezirksbehörde zu verhängende Geldstrafe von 4—20 Kronen.

Derselben Strafe unterliegt in diesem Falle auch der Besitzer der zum Sprunge zugeführten Kuh oder Kalbin (§ 12 des Gesetzes).

§ 58.

Der k. k. Statthalterei ist das Recht vorbehalten, durch ihre eigenen technischen Organe Inspektionen der Sprungstationen und der Reinzuchtstationen vorzunehmen.

VIII. Abschnitt.

Über die Regionalrinderschauen.

§ 59.

Alljährlich ist in jedem der natürlichen Rinderzuchtgebiete, in welche das Land geschieden ist, wenigstens eine in der Regel mit der Prämiiierung der besten Tiere verbundene Rinderschau auf Grund des dieser Verordnung beigegebenen allgemeinen Reglements vorzunehmen, welche nach Möglichkeit mit der Lizenzierung der Stiere zu verbinden ist.

§ 60.

Es obliegt dem Landesauschusse, im Einvernehmen mit der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz die detaillierten Programme der Viehschauen (§ 26 des Gesetzes) unter Angabe des für jede Viehschau bestimmten Ortes und Tages zusammenzustellen.

§ 61.

Die natürlichen Rinderzuchtgebiete sind:

1. Das ebene Gebiet, welches den politischen Bezirk Gradisca mit Ausnahme der Ortsgemeinden Duino, Doberdò, Dolegna, Cosbana, Medana und Bigliana und die Gemeinde Lucinico im politischen Bezirke Görz umfaßt,
2. das mittlere Gebiet, welches sich auf die Stadt Görz und den politischen Bezirk Görz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Lucinico, dann auf die Gemeinden Duino, Doberdò, Dolegna, Cosbana, Medana und Bigliana des politischen Bezirkes Gradisca, und auf den politischen Bezirk Sesana erstreckt,
3. das Alpengebiet, oder der politische Bezirk Tolmein.

§ 62.

Die Kundmachung des Ortes, Tages und Programmes der Rinderschau hat wenigstens 6 Wochen vorher durch die Kommission des Bezirkes, in welchem die Schau abgehalten wird, zu erfolgen.

§ 63.

Die Prämiiierungsjury hat außer den Mitgliedern der Lizenzierungskommission des betreffenden politischen Bezirkes aus dem k. k. Landestierarzte, einem Delegierten des Landesauschusses und einem Delegierten der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz zu bestehen.

Für jene Zuchtgebiete, welche Gebiete verschiedener Lizenzierungskommissionen umfassen, hat die Prämiiierungsjury aus dem Vorsitzenden der Lizenzierungskommission des politischen Bezirkes, in welchem die Viehschau abgehalten wird, dem k. k. Landestierarzte, einem Delegierten des Landesauschusses, einem Delegierten der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz und aus einem Vertreter eines jeden der Bezirke, von welchen eine oder mehrere Gemeinden bei Bildung des betreffenden Zuchtgebietes beteiligt sind, zu bestehen; dieser Vertreter ist von den betreffenden Lizenzierungskommissionen unter den eigenen Sachverständigen zu wählen.

§ 64.

Kein Aussteller darf Mitglied der Prämiiierungsjury sein.

§ 65.

Der Vorsitzende der Lizenzierungskommission im Bezirke, wo die Viehschau abgehalten wird, fungiert auch als Vorsitzender der Prämiiierungsjury.

§ 66.

Die Zuerkennung der Prämien hat auf Grundlage von Einheiten und mit der Stimmenmehrheit zu erfolgen.

§ 67.

Nur die dem Zuchtgebiete angehörigen Rinder, für welche die Viehschau stattfindet, können mit Prämien bedacht werden.

§ 68.

Die prämierten Tiere müssen bei Vermeidung der Rückstellung der Prämie im betreffenden Zuchtgebiete zu Zuchtzwecken wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren erhalten werden.

Die Eigentümer oder die betreffenden Vertreter haben einen Revers zu unterzeichnen, mit welchem sie sich verpflichten, die Prämie zurückzustellen, sobald das prämierte Tier vor zwei Jahren außerhalb des Zuchtgebietes verkauft, kastriert oder geschlachtet wird.

Der Landesauschuß ist berechtigt, zu bewilligen, daß in besonderen Fällen von Bössartigkeit des Tieres oder anderen besonderen Fällen die erwähnte Rückstellung, wenn nach dem ersten Jahre erfolgt, nachgesehen werde.

§ 69.

Das Protokoll der Prämiiierungsjury ist vom Vorsitzenden und einem von der Jury selbst zu bestimmenden Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 70.

Im Protokolle der Jury sind individuell die prämierten Tiere und die betreffende Klassifikation, sowie auch jene Bemerkungen und Ratschläge anzuführen, deren Hervorhebung die Jury selbst im Interesse der Rindviehzucht für zweckmäßig erachtet.

§ 71.

Das Protokoll der Jury ist dem Landesauschusse in der Regel innerhalb acht Tagen zur Vorlage an die Statthalterei und zur Mitteilung an die k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz zu übermitteln.

§ 72.

Die Mitglieder der Jury versehen ihre Aufgabe als Ehrenamt und beziehen jene Gebühren, welche für die Mitglieder der Lizenzierungskommission festgesetzt sind (§ 24 dieser Verordnung).

§ 73.

Sämtliche Kosten für die Instandsetzung und Durchführung der Viehschauen, insofern sie nicht durch Staatssubventionen oder andere Zuwendungen gedeckt sind, sind vom Landesfonde zu tragen.

IX. Abschnitt.

Sonstige Vorschriften im Interesse der Rindviehzucht.

§ 74.

Junge Stiere von einem halben Jahre aufwärts dürfen auf den Gemeindeweiden und auf den Alpenweiden nicht gemeinschaftlich mit Kühen und Kalbinnen bei Vermeidung einer von der politischen Bezirksbehörde zu verhängenden Geldstrafe von 2—5 Kronen getrieben werden (§ 15 des Gesetzes).

§ 75.

Das freie Herumlaufenlassen von Schweinen in der Nähe von Wohnungen ist verboten; dieselben müssen in Ställen oder Umzäunungen gehalten werden.

Das Weiden von Schweinen ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde zulässig, welcher sich vor Erteilung dieser Bewilligung von dem unbedenklichen Gesundheitszustande und der unbedenklichen Provenienz der zur Weide zuzulassenden Schweine zu überzeugen hat.

Übertretungen dieser Vorschrift werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 2—10 Kronen geahndet.

§ 76.

Das Kneten von Flachs oder Hanf in den zur Viehtränke bestimmten Gewässern, sowie überhaupt jede Verunreinigung derselben durch Stoffe, welche dem Vieh schädlich sind, ist bei einer von der politischen Bezirksbehörde zu verhängenden Geldstrafe von 2—20 Kronen verboten.

§ 77.

Es ist Pflicht der politischen Bezirksbehörde, Vorkehrung zu treffen, daß die Bestimmungen des Gesetzes und jene dieser Durchführungsverordnung befolgt werden.

X. Abschnitt.

Verwendung der Geldstrafen. Umwandlung derselben in Arreststrafen.

§ 78.

Die Geldstrafen fließen in die Landeskasse. Der Landesauschuß hat alljährlich den Gesamtbetrag der Geldstrafen in einen besonderen, behufs allgemeiner Förderung des Ackerbaues im Lande zu errichtenden Fond abzuliefern.

§ 79.

Die uneinbringlichen Geldstrafen werden in Arreststrafen umgewandelt. Für jede Geldstrafe von 10 Kronen werden 24 Stunden Arrest gerechnet; die Arreststrafe kann aber nie weniger als 6 Stunden betragen (§ 20 des Gesetzes).

XI. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 80.

Zur Erleichterung des Inkrafttretens des neuen Gesetzes wird die k. k. Statthalterei ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu verfügen, daß unverzüglich die Sammlung der statistischen Daten durch die politischen Bezirksbehörden erfolge, daß sich die Lizenzierungskommissionen sobald als möglich konstituieren, daß sobald als möglich die erste Lizenzierungsverhandlung statfinde, und endlich, daß zum erstenmale auch alle drei Rindererschauen in allen drei natürlichen Zuchtgebieten nach einer Voranzeige von drei Wochen abgehalten werden.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Statthalterei-Vize-Präsident:

Schwarz m. p.

Formular A.

Politischer Bezirk
Gerichtsbezirk

Übersicht

für das Jahr über den Rindviehstand
in der Ortsgemeinde

Fortlauf. Nummer	Hausnummer	Name des Eigentümers der Rindviehstücke	A n z a h l d e r							Sprungtage	Bemerkungen	
			gedeckten Kühe		Kalbinnen		Stiere					
			von Stieren im Privat- dienste	von Stieren im öffentlichen Dienste	über 1 1/2 Jahre	im Alter von 1 bis 1 1/2 Jahren	lizenzirte	nicht lizen- zirte, über 1 Jahr alte	im Privat- dienste			

Formular B.

Politischer Bezirk
Gerichtsbezirk
Fortlaufende Nummer des Stierverzeichnisses

Lizenzschein.

Die unterzeichnete Kommission für die Lizenzierung von Sprungstieren bestätigt, daß
der Stier

im Alter von
der Rasse
der Farbe

Eigentum des in
auf Grund des Landesgesetzes vom 13. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 24, am
. untersucht und für geeignet und entsprechend befunden wurde, und daß
er daher zum Decken von fremden Kühen und Kalbinnen verwendet werden darf.

Die Lizenzierungskommission

für den Bezirk
. am 190

Der Vorsitzende :

Formular E.

Ortsgemeinde

Fortlaufende Nummer des Sprungregisters: . . .

Belegzettel.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die ^{Ruh}_{Kalbin} Eigentum des

. Haus Nr. in

Alter:

Rasse:

Farbe:

vom lizenzierten Stiere im Hause Nr. in

zum erstenmale am

„ zweitenmale „

„ drittenmale „

„ viertenmale „

„ fünftenmale „

„ sechstenmale „ gedeckt wurde,

und von die Sprungtaxe im Betrage von K

erhalten zu haben.

. , am 19 . .

Der Hälter des lizenzierten Stieres:

Anhang.

Allgemeines Reglement

für die im Sinne des Landesgesetzes vom 13. Mai 1903 (E.-G.-Bl. Nr. 24)
vorzunehmenden Rinderschauen.

I. Abschnitt.

Gebietsweise Vornahme der Rinderschauen.

§ 1.

Die Regionalrinderschauen sind entsprechend der im § 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Einteilung in Rinderzuchtgebiete in den vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz zu bestimmenden Orten vorzunehmen.

§ 2.

An diesen Regionalrinderschauen dürfen nur dem betreffenden Zuchtgebiete angehörende Rinder teilnehmen.

§ 3.

Als dem Zuchtgebiete angehörend dürfen nur solche Rinder erklärt werden, welche sich im Besitze des betreffenden Eigentümers seit mindestens drei Monaten befinden, und solche, welche im Bereiche des erwähnten Zuchtgebietes geboren sind.

§ 4.

Außer diesen Regionalrinderschauen können über Veranstaltung der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz und ihrer Filialsektionen auch andere Bezirks- oder Landesrinderschauen stattfinden, welche auf einen einzigen Teil eines der natürlichen Rinderzuchtgebiete beschränkt oder auf das ganze Land ausgedehnt sein können.

II. Abschnitt.

Initiative zur Vornahme der Rinderschauen.

§ 5.

Die Anregung zur Vornahme der Rinderschauen, welche jährlich je einmal für jedes Zuchtgebiet stattfinden, kommt dem Landesausschusse zu, welcher vorerst die Äußerung der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz einzuholen hat.

§ 6.

Außer diesen ordentlichen Rinderschauen können aber auch andere Rinderschauen über unmittelbare Anregung der k. k. Ackerbaugesellschaft und deren Ruralsektionen stattfinden, welche sich auf einen einzigen Teil eines der drei natürlichen Zuchtgebiet beschränken oder auf das ganze Land ausgedehnt werden können.

§ 7.

Behufs Veranstaltung dieser letzteren Rinderschauen hat sich die k. k. Ackerbaugesellschaft vorerst mit dem Landesauschusse in das Einvernehmen zu setzen, damit die erwähnten Rinderschauen den vom Gesetze vorgeschriebenen Regionalrinderschauen gleichgestellt werden.

III. Abschnitt.

Programm der Rinderschauen.

§ 8.

Das Programm der Regionalrinderschauen wird vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz zusammengestellt.

§ 9.

Das Programm für die Landes- oder Bezirksrinderschauen wird von jenem Organe zusammengestellt, welches die Anregung zu denselben gegeben hat, wobei als Grundlage die Durchführungsverordnung zum Landesgesetze und die Bestimmungen dieses allgemeinen Reglements zu dienen haben.

Das Programm dieser Rinderschauen muß von der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz genehmigt und vorher dem Landesauschusse behufs Übermittlung an die Statthalterei eingeschendet werden.

§ 10.

Im Programme der Rinderschau muß festgesetzt sein:

1. das Gebiet, auf welches sie sich erstreckt;
2. die Rinderrasse oder die Rinderrassen, für welche sie bestimmt ist;
3. die Kategorien der Rinder, in welche sie geteilt ist;
4. der Termin für die Einschreibungen und die Angabe des Organs, welches die Einschreibungen entgegennimmt;
5. die Anzahl der Preise und deren Betrag in Geld, beziehungsweise die Anzahl der Diplome, Fahnen, Medaillen und anderer Auszeichnungen, welche bei der Rinderschau verliehen werden;
6. die Verpflichtung, das Tier mit dem Gesundheitspasse versehen vorzuführen;
7. der Tag, die Stunde und der Ort, wann und wo die Ausstellung eröffnet wird;
8. die als letzter Termin bestimmte Stunde für die Beurteilung der zur Rinderschau gebrachten Tiere;

9. die Stunde, wann die Rinderschau geschlossen wird;
10. die Vorbehalte, unter welchen die Preise für die Rassetiere verliehen werden;
11. die Angaben über die Zusammensetzung und die Funktionierung der Prämiiierungsjury, in welcher die Statthalterei, der Landesausschuß, die lokalen Lizenzierungskommissionen und die k. k. Ackerbaugesellschaft vertreten zu sein haben;
12. die Verfügungen betreffend die Ordnung und Disziplin, und andere, welche von den Ausstellern und den Besuchern zu beobachten sind.

§ 11.

Im Programme hat ausdrücklich bemerkt zu sein, das gegen das Urtheil der Jury keine Berufung zusteht, und daß die Aussteller Vorstellungen an das leitende Organ nur gegen eine allfällige nicht entsprechende Auslegung des Reglements seitens der ausführenden Organe erheben können.

§ 12.

Im Programme hat der Fall erwähnt zu sein, wenn die Vorführung der Tiere behufs Prämiiierung mit der Vorführung derselben behufs Verkaufes verbunden wäre.

Für diese Marktschauen verstehen sich die vom Besitzer des prämierten Tieres eingegangenen Verpflichtungen als vom allfälligen Käufer dieses Tieres übernommen.

IV. Abschnitt.

Ordnung der Rinderschauen.

§ 13.

Der für die Rinderschau gewählte Ort hat für das Publikum leicht zugänglich zu sein und muß eine für die Ausstellung der Tiere und die Arbeit der Jury entsprechende Ausdehnung in ebenem und trockenem Terrain haben.

§ 14.

Behufs Befestigung der Tiere ist für die Errichtung einer hölzernen Barriere, in welcher in entsprechender Entfernung eiserne Ringe angebracht sind, vorzusorgen.

§ 15.

Ungefähr 1-25 Meter ober dieser Barriere ist horizontal eine Holzschiene zu befestigen, auf welcher entsprechend jedem Stande oder Plage für das Tier Tafeln mit, den Ständen selbst entsprechenden, fortlaufenden Zahlen anzubringen sind.

§ 16.

Die zur Schau zugelassenen Tiere sind an dem Ringe jenes Standes, dessen Nummer von der Prämiiierungsjury ausdrücklich angegeben wird, und in jener Abteilung der Rinderschau anzubinden, welche der Kategorie entspricht, für welche das Tier eingeschrieben wurde.

§ 17.

Bei den zum Verkaufe ausgestellten Tieren ist unterhalb der laufenden Nummer eine Tafel mit der Aufschrift „Verkäuflich“ anzubringen.

§ 18.

Außer der Anzahl der der Zahl der eingeschriebenen Tiere entsprechenden Stände hat das ausführende Organ für die Herstellung von wenigstens weiteren 15 fortlaufend nummerierten Ständen zu sorgen, damit die Jury die Möglichkeit habe, zur Graduierung mittels nachfolgender Auswahl und Absonderung der zur Schau vorgeführten Tiere zu schreiten.

§ 19.

Falls in die Kategorien der Rinderschau auch Gruppen von Zuchttieren mit den betreffenden Abkömmlingen einbezogen werden sollten, sind für diese Gruppen entsprechende, abgeschlossene, mit eigenen Anzeigetabellen versehene Abteilungen herzurichten.

§ 20.

Nur im außerordentlichen Falle von über mehrere Tage sich erstreckenden Landesrinderschauen ist für die Unterbringung der Tiere wenigstens während der Nacht unter eigenen Zelten oder Verschlägen vorzusehen.

§ 21.

Damit die Jury ihre zusammenfassende Klassifizierungs- und Prämiierversammlung abseits von der unmittelbaren Anwesenheit des Publikums und der Aussteller durchführen könne, ist dafür vorzusehen, daß dies möglichst am Orte der Schau selbst oder in deren unmittelbarer Nähe erfolgen könne.

V. Abschnitt.

Leitende Gesichtspunkte für die Verhandlung der Prämiiierungsjury.

§ 22.

Die Jury hat das größte Gewicht auf die Reinheit der charakteristischen Merkmale der Rasse, beeinflusst durch jene Kreuzung, welche sich für die Anforderungen der lokalen Zucht als zweckmäßig erweist, zu legen und sich gleichmäßig davon fern zu halten, einerseits eine übermäßige Verfeinerung der Rasse oder andererseits eine Bastardierung ohne Regel und ohne Grenzen zu fördern.

§ 23.

Als Hauptgrundsatz hat bei der Zuerkennung von Preisen zu gelten, daß das zu prämiierende Tier dem wirklichen Zwecke der Prämiiierung entspricht, welche letztere sich niemals bloß darauf beschränken soll, durch den Preis jene Tiere zu bezeichnen, welche unter den ausgestellten verhältnismäßig die besten sind, vielmehr fordern soll, daß absolut hervorragende Tiere vorgeführt werden.

Es wird demnach ein lobenswertes Vorgehen der Jury sein, wenn sie von der Zuerkennung eines oder mehrerer Preise absteht, wenn die für solche Prämierungen würdigen Tiere fehlen.

§ 24.

Die summarische Besichtigung des Tieres wird möglichst durch systematische Beobachtungen und Messungen unterstützt werden müssen, wenn es sich um die Zuerkennung erster Preise oder darum handelt, bei den um die Preise konkurrierenden Zuchttieren das Vorhandensein jener äußersten Forderungen in den charakteristischen Merkmalen und systematischen Maßen festzustellen, welche bei Zuchttieren im Interesse der Verbesserung der Rasse gefordert werden müssen.

§ 25.

Im Falle gleicher Einheiten hat für die Zuerkennung des Preises das Ergebnis der Messung der für den Preis in Bewerbung stehenden Tiere zu entscheiden.

§ 26.

Bei der Klassifizierung der Kühe einer Milchrasse kann die Untersuchung und Messung der Tiere durch eine vergleichende Melkprobe ergänzt werden.

§ 27.

Die Jury hat den Grad der absoluten Reife in der Entwicklung und in der Erzeugung, wie er sich bei den einzelnen, zur Prämierung vorgeführten Stücken zeigt, im Zusammenhalte mit den besonderen Erfordernissen der lokalen Zucht in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 28.

Das Verhandlungsprotokoll der Jury hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Aufzählung der Mitglieder der Jury unter Hervorhebung des mit der Führung des Protokolles und dessen Mitfertigung betrauten Mitgliedes;
2. zusammenfassende statistische Daten über die Anzahl der in den einzelnen Kategorien der Rinderschau vorgeführten Tiere;
3. die Grundsätze, welche die Jury bei ihrer Wahl- und Prämierungsverhandlung leiteten;
4. allgemeine Zusammenfassung der von den ausgestellten Tieren erreichten Graduierung;
5. Klassifizierung und die schließlich erreichte Anzahl von Punkten der prämierten Tiere;
6. Angabe der zuerkannten Preise und der Prämierten;
7. Eindrücke, welche die Jury bezüglich der ausgestellten Tiere im allgemeinen erhalten hat;
8. Gutachten und Anregungen, welche geeignet sind, die Züchter zu einer Verbesserung der Rasse anzuleiten, und die Rinderzucht im Gebiete im allgemeinen zu fördern;
9. Bemerkungen zur Aufklärung des Verhandlungsoperates in strittigen Fällen.

